

6 Im Jahr 1875 wurde mit der Schweiz ein Niederlassungsvertrag vereinbart, welcher bis heute in Kraft ist.¹²

7 Seit 1921 wird die Niederlassungsfreiheit direkt durch die Verfassung gewährleistet. Achtet ein Landesangehöriger die Gesetze, dann kann er sich auf das Recht der Niederlassungsfreiheit stützen, während die Ein- und Ausreise, der Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern durch Gesetz und Staatsverträge – allenfalls durch Gegenrecht – geregelt sind.¹³

8 Durch die Ratifizierung der EMRK (1982)¹⁴ und die Unterzeichnung des 4. ZP EMRK (2005)¹⁵ bzw. durch die Unterzeichnung des EFTA-Übereinkommens (1991)¹⁶ und den Beitritt zum EWR (1995)¹⁷ können auch Ausländer der Niederlassungsfreiheit ähnliche Rechte innehaben.

III. Landesverfassung

1. Schutzbereich

9 Jeder Landesangehörige hat unter Beobachtung der Gesetze das Recht, sich überall in Liechtenstein frei niederzulassen und Vermögen jeder Art zu erwerben (Art. 28 Abs. 1 LV).

10 Der Niederlassungsfreiheit kommt im Rahmen der Grundrechts- und Wirtschaftsordnung der Verfassung eine bedeutende Rolle zu.¹⁸ Der Schutz, den die Niederlassungsfreiheit vermittelt, beinhaltet das umfassende Grundrecht auf Freizügigkeit¹⁹ und ist Voraussetzung für die Aus-

12 Liechtensteinisch-Schweizerischer Niederlassungsvertrag vom 14. April 1875, LGBl 1875 Nr. 1; vgl. auch Stotter, Verfassung, S. 149 mit Verweis auf StGH 1974/13.

13 Verfassung, LGBl. 1921 Nr. 15, Art. 28.

14 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/2.

15 4. ZP EMRK, LGBl. 2005 Nr. 27.

16 EFTA-Übereinkommen, LGBl. 1992 Nr. 17.

17 EWRA, LGBl. 1995 Nr. 68.

18 Vgl. Cavelti, Art. 24 BV, S. 473.

19 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 186; vgl. auch StGH 1982/39, S. 117 (118), wo von der «Garantie der Freizügigkeit» gesprochen wird.